

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 151 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Oktober 2005 Nr. 10 13. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilungen	S. 1
Berkenbrück	
Briesen/Mark	
Jacobsdorf	
Madlitz-Wilmersdorf	
Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbauliche Maßnahme Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage, - Frankfurter Straße in 15518 Briesen (Mark), OT Briesen -	S. 2
Vollsperrung der Mühlenfließbrücke in Briesen, Kersdorfer Straße - Brückenbauwerk BW 3651-802	S. 4

Amtliche Mitteilung – III. Quartal 2005

Berkenbrück

GV-Sitzung am 20.07.2005 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 03/05

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005

BRIESEN/MARK

GV-Sitzung am 25.08.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 28/05

Festsetzung des Beitragssatzes für die straßenbaulichen Maßnahmen – Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage, Frankfurter Straße in 15518 Briesen

Nr. 29/05

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbauliche Maßnahme – Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage, Frankfurter Straße in 15518 Briesen (Mark)

Nr. 30/05

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Wochenendhaussiedlung "Am Petersdorfer See"

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 18.08.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 19/05

Kreisstraße K6733 Jacobsdorf – Pillgram Klagerücknahme

Nr. 20/05

Wohnumfeldgestaltung – Außenanlage Wohnblock Briesener Straße 19 a – c im OT Sieversdorf; Außenanlage Wohnblock Bahnhofstraße 15 a – d im OT Jacobsdorf

Nr. 21/05

Aufstellung des Buswartehäuschens 45/400 im OT Pillgram

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 09.08.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 16/05

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf und Billigung des Vorentwurfes

Nr. 17/05

Straßenbaubeitragssatzung

Nr. 18/05

Aufhebung des Beschlusses 02/05 vom 01.02.2005 (Haushaltssicherungskonzept)

Nr. 19/05

Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2005

Nr. 20/05

Aufhebung des Beschlusses 01/05 vom 01.02.2005 (Haushaltssatzung)

Nr. 21/05

Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbauliche Maßnahme Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage, - Frankfurter Straße in 15518 Briesen (Mark), OT Briesen -

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 294, 298) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 25. 08.2005 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beitragstatbestand

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung des Beitrages für die Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Frankfurter Straße.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für die im Absatz 1 bezeichnete straßenbauliche Maßnahme (Straßenbeleuchtung) in der Gemeinde Briesen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Gemeinde Briesen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

Verteilung des beitragsfähigen Ausbauraufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke. Hierzu zählen auch Grundstücke, die nicht mit einer Seite oder einem Punkt an die Anlage angrenzen sondern auch Grundstücke, die von dieser Anlage die Möglichkeit der Inanspruchnahme haben, z.B. Hinterliegergrundstücke oder mehrere hintereinanderliegende Grundstücke. Dabei wird die Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen nach Art und Maß der Nutzbarkeit berücksichtigt. Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt stets das in vollen Quadratmetern gemessene Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird.
Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – erfolgt die Ermittlung entsprechend der Nutzung.
2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder

keine Satzung gem. §34 Abs. 4 BauGB besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB unbeplanter Innenbereich), die Gesamtläche des Grundstückes;

3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) belegen sind und
 - a) die mit der Grundstücksgrenze an der öffentlichen Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
 - c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes – BkleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtläche des Grundstückes;
 5. bei Grundstücken die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, jedoch im Innenbereich liegen; insbesondere Flächen, die von jedermann genutzt werden können (öffentlicher Angerbereich, öffentliche Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.)
 6. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
 7. Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges oder kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil auf beiden Seiten aufgeteilt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d. 0,3 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
 - e. 0,04 bei Grundstücken im Außenbereich mit landwirt-

schaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche

- f. 0,02 bei Grundstücken im Außenbereich mit forstwirtschaftlicher Nutzung oder nutzbarer Wasserfläche sowie Unland

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung höchstzulässigen Zahl Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder sonstige Nebennutzungen aus Wohnen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 genannten festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

Bei Teileigentum sind die einzelnen Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Briesen nach Aufforderung bei der Ermittlung der für die Beitragserhebung erforderlichen Grundstücksangaben zu unterstützen.

§ 4 Beitragssatz

Für die Maßnahmen Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Frankfurter Straße beträgt der Beitrag 0,04 €/m².

§ 5 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Briesen, den 25.08.2005



gez. G. Schindler
ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Briesen, den 02.09.2005

gez. P. Stumm
Amtdirektor

Vollsperrung der Mühlenfließbrücke in Briesen, Kersdorfer Straße - Brückenbauwerk BW 3651-802

Sehr geehrte Bürgerinnen
und Bürger,

in der 38. KW, voraussicht-
lich am **20./21.09.05**, wird
die Mühlenfließbrücke in der
Kersdorfer Straße für einen
Zeitraum von ca. **4 - 5
Wochen voll gesperrt**.

Grund hierfür sind Sanie-
rungs- bzw. Stabilisie-
rungsarbeiten am Brücken-
bauwerk.

Ziel der Bauarbeiten ist die
Erhöhung der Belastbarkeit
auf 30 t.

Fußgänger und Radfahrer
können die direkt neben die-
ser Brücke liegende Über-
wegung benutzen.

Als Umleitungsstrecke wird
die verlängerte Privatstraße
angeboten (sh. Kartenaus-
schnitt). Ich weise darauf
hin, dass diese Umlei-
tungsstrecke kein öffentlicher
Weg ist und die Gestattung
zum Befahren mit Kraftfahr-
zeugen nur während der Bauzeit
gilt.

gez. Müller
Amtsleiterin



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen
Haushalten des Amtes.